

Buchrezension

Matt, Holger/Renzikowski, Joachim (Hrsg.), Strafgesetzbuch, Kommentar, 2. Aufl., Vahlen, München 2020, 3065 S., 259,- €.

I. Allgemeines

Der „Matt/Renzikowski“¹ gehört auch mit seiner gerade einmal zweiten Auflage noch immer zu den Neulingen in der strafrechtlichen Kommentarliteratur und führt hinter so manchem etablierten Standardwerk nach wie vor ein gewisses Schattendasein. Er erscheint in der Reihe der Vahlen-Kommentare und nimmt dort den bis 2013 leeren Platz des Erläuterungsbuches zum Strafgesetzbuch ein. Wie *Wolfgang Mitsch* bereits in seiner Besprechung zur Erstauflage zutreffend feststellt, wäre dieses Werk aufgrund der bereits vorhandenen Fülle an guten Kommentaren zum Strafgesetzbuch wohl gewiss nicht unverzichtbar gewesen.² Gleichwohl ist ihm uneingeschränkt zuzustimmen, wenn er den Kommentar als Bereicherung mit Leservergnügen tituliert. Dies kann auch für die nunmehr erschienene Neuauflage festgehalten werden, die man aufgrund ihrer Qualität in der Reihe exzellenter Strafrechtskommentare nicht mehr missen möchte. Dabei galt es nun immerhin sieben Jahre an Rechtsprechung sowie zahlreiche Gesetzesreformen einzuarbeiten. Trotz allem ist die Kommentierung um gerade einmal 254 Seiten angewachsen, was insbesondere aufgrund der teils rasanten Entwicklungen im Bereich des Besonderen Teils keineswegs selbstverständlich ist. Auch überzeugt die zweite Auflage mit einer beachtlichen Aktualität. So scheuten sich die *Autoren* nicht davor, die zum Zeitpunkt der Drucklegung noch gar nicht verkündete Gesetzesänderung zum sog. versuchten Cybergrooming³ einzuarbeiten (vgl. *Eschelbach*, § 176 Rn. 34).

II. Aufbau und Ausrichtung

Die Vorteile und Herausforderungen eines einbändigen Kommentars zum Strafgesetzbuch sind gleichermaßen bekannt. So kann sich der Leser bei seiner täglichen Arbeit mit dem Zugriff auf lediglich ein Werk zum gesamten (Kern-)Strafrecht begnügen, gleichwohl gilt es für die Bearbeiter den durchaus beachtlichen Stoff des Strafgesetzbuches bei aller Kompaktheit auch ausreichend inhaltlich fundiert zu Papier zu bringen. Dem *Matt/Renzikowski* ist dieser nicht leichte Spagat in beachtlicher Weise gelungen. Er kann dabei auch der Studierendenschaft an vielen Stellen mit großer Überzeugung empfohlen werden. Mit den bekannten Werken von *Joecks/Jäger*⁴

und *Kindhäuser/Hilgendorf*⁵ haben sich auf dem Gebiet der Lehrkommentare bereits zwei festen Säulen über zahlreiche Auflagen hinweg etabliert. An deren Status werden *Matt/Renzikowski* nicht rütteln, ein solches Ziel sie aber gewiss auch nicht. Primär orientieren sich die *Autoren* mit ihrer Bearbeitung nämlich an den Bedürfnissen der Rechtspraxis und verfolgen somit keinen durchgehend streng didaktischen Aufbau, etwa in Form einer an Aufbauschemata orientierten Ausarbeitung zu den einzelnen Paragraphen. Das soll jedoch nicht zu der Schlussfolgerung verleiten, als Student könne man den Kommentar getrost beiseitelegen. Vielmehr wird auch der in seiner Ausbildung befindliche Leser an vielen Stellen fündig. Nicht zuletzt dank zwölf Universitätsprofessoren und weiteren Hochschullehrern, die zum Autorenkreis zählen, überzeugt das Werk mit einem systematischen Aufbau und ist somit durchaus auf die Bedürfnisse der Studierenden zugeschnitten. Im Vergleich zu den üblichen Kurz- und Handkommentaren verzichtet das Werk auf In-Text-Zitate und gewinnt somit an Übersicht und Lesbarkeit in seiner Kommentierung. Ohne auszufern geht der inhaltliche Input und Tiefgang auch über den der angesprochenen Lehrwerke hinaus. Insbesondere mit Blick auf Haus- und Seminararbeiten sowie die Examensprüfungen erscheint eine Berücksichtigung dieses Werkes durchaus angezeigt.⁶ Dabei ermöglicht der *Matt/Renzikowski* einen deutlich schnelleren und übersichtlicheren Zugang zur Materie als dies bei mehrbändigen Großkommentaren der Fall ist. Insofern tritt dieses Werk an eine Schnittstelle zwischen Kurz- und Großkommentaren, wobei er aufgrund seiner Zitierweise und dem gewählten Layout auch gewisse Lesbarkeitsvorteile gegenüber dem ähnlich umfänglichen Werk von *Schönke/Schröder*⁷ aufweist. So bietet er sich durchaus zur Vertiefung der Rechtskenntnisse im Vorfeld von Scheinklausuren an, etwa mit Blick auf aktuelle Rechtsprechung oder Rechtsprobleme, die als Gegenstand jeweiliger Prüfungen taugen könnten.

III. Ausgewählte Inhalte

Um die bereits festgehaltenen Vorzüge auch an Inhalten festzumachen, soll nachfolgend kurz auf besonders gelungene Passagen des Werkes eingegangen werden. Eine Besprechung von Kommentarliteratur zum Strafgesetzbuch kann sich naturgemäß nur auf einen kleinen Teil der Bearbeitung beschränken. An dieser Stelle sollen daher vor allem die Ausführungen aufgezeigt werden, die für das Studium der Rechtswissenschaft von besonderer Relevanz und Ergiebigkeit sein könnten. Dies gilt zunächst etwa für die Ausarbeitung zu den Tötungsdelikten, die immer wieder Gegenstand von Klausuren und Prüfungen sind. Im *Matt/Renzikowski* übernimmt dies der Erlanger Rechtsprofessor *Christoph Saferling*. Zugleich kompakt wie auch inhaltlich fundiert und insofern für den Studenten besonders ergiebig leitet er seine

¹ Der Hrsg. Prof. Dr. Holger Matt ist Rechtsanwalt und Honorarprofessor an der Universität Frankfurt am Main. Der Hrsg. Prof. Dr. Joachim Renzikowski ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Rechtsphilosophie/Rechtstheorie an der Martin-Luther-Universität Halle/Wittenberg.

² *Mitsch*, NJW 2013, 2877.

³ Siebenundfünfzigstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Versuchsstrafbarkeit des Cybergroomings, BGBl. 2020, S. 431.

⁴ *Joecks/Jäger*, Studienkommentar, Strafgesetzbuch, 13. Aufl. 2021.

⁵ *Kindhäuser/Hilgendorf*, Strafgesetzbuch, Lehr- und Praxis-Kommentar, 8. Aufl. 2020.

⁶ Für Examenskandidaten explizit auch: *Mitsch*, NJW 2013, 2877 (2877).

⁷ *Schönke/Schröder*, Strafgesetzbuch, Kommentar, 30. Aufl. 2019.

Kommentierung in den Vorbemerkungen mit der Darstellung des Streitstandes zur Systematik der Tötungsdelikte ein (vgl. Vor § 211 Rn. 2 ff.), in der er sich der h.L. anschließt (Rn. 6). Die Ausführungen repetieren diesen Bereich, der durchaus als juristisches Grundwissen zu bezeichnen ist, somit in einem gebotenen Umfang und eignen sich insofern gerade vor Klausuren und mündlichen Prüfungen als Wiederholungslektüre. Dies gilt auch für die anschließenden Zeilen zu den seit Jahren anhaltenden Reformbestrebungen, die die vorgeschlagenen Ideen prägnant zusammenfassen (Rn. 8 ff.).

Eine sehr anschauliche Ausarbeitung zu den besonders klausurrelevanten Rechtfertigungs- und Entschuldigungsgründen verfasst der Münchener Universitätsprofessor *Armin Engländer*, der auf 99 Seiten einen umfassenden Überblick über die gesamte Bannbreite an Rechtsproblemen in diesem Bereich aufbietet. Zwar lag im Zeitpunkt der Bearbeitung die COVID-19-Krise und die damit einhergehende drohende Knappheit an medizinischen Ressourcen in noch nicht absehbarer Ferne, weshalb auf die Rechtsfragen der sog. Triage-Problematik nicht namentlich verwiesen wird; gleichwohl wird der Leser hierzu an verschiedenen Stellen fündig. So sei etwa auf die Passagen zu einer möglichen Abwägung des Lebensrechts der Patienten bei einem rechtfertigenden oder entschuldigenden (übergesetzlichen) Notstand (§ 34 Rn. 28 und 32, § 35 Rn. 11, 13 und 19 f.) genauso verwiesen wie für Unterlassungskonstellationen bei einer möglichen rechtfertigenden Pflichtenkollision (Vor § 32 Rn. 29 ff.).

Sehr zu empfehlen sind auch die Ausführungen zur Kausalität und der objektiven Zurechnung in den Vorbemerkungen zu § 13 StGB, welche als „Krone der Strafrechtsdogmatik“⁸ auch in der Ausbildung zum Allgemeinen Teil des Strafrechts eine herausgehobene Stellung einnehmen. An *Joachim Renzikowski*s Kritik am Kausalitätsbegriff (Rn. 76) und der Lehre der objektiven Zurechnung (Rn. 99) führt vor allem bei Seminar- oder Doktorarbeiten, aber mitunter auch in der Vorbereitung für das mündliche Prüfungsgespräch, kein Weg vorbei. Wer (Un-)Sinn und Zweck dieser Fragen des objektiven Tatbestandes verstehen möchte, sollte sich die Ausführungen, welche trotz ihrer Kürze eine beeindruckende Aussagekraft besitzen, unbedingt zu Gemüte führen. Klar und präzise führt der *Autor* dem Leser die Schwächen dieser Rechtsfiguren vor Augen. Da nicht jede konditionale Bedingung für den Erfolg gleichermaßen auch kausal wirke, erkläre die berüchtigte sog. *Condicio*-Formel letztlich gar nichts und sei aufgrund ihrer uferlosen Weite für die Frage des Nachweises individueller Verantwortlichkeit daher auch völlig ungeeignet (Rn. 76). Die „Superkategorie“ der objektiven Zurechnung sei somit auch nur ein Korrekturversuch dieses missglückten Kausalitätsverständnisses (Rn. 99), dem der *Verf.* so nicht folgen möchte. Ein derartiges Verständnis verschiebe die Beweislast in nicht gerechtfertigter Weise zu Ungunsten des Verursachers, weshalb er in Anlehnung der Rechtsgedanken des § 25 StGB für ein enges Kausalitätsverständnis und der daraus resultierenden Begründungslast zu Gunsten des Täters plädiert.

Aufgrund der bereits ausdrücklich hervorgehobenen Kompaktheit, die einen inhaltlichen Tiefgang bei überschaubarem Zeitaufwand ermöglicht, kann auch ein Blick auf Randnormen des StGB geworfen werden, die gleichwohl in zahlreichen Bundesländern zum (Pflicht-)Prüfungsstoff gehören. An dieser Stelle sei etwa auf die Kommentierung der von Anfang des Gesetzgebungsverfahrens an durch die Rechtswissenschaft mitunter kritisch begleiteten Vorschriften zur Bekämpfung von Sportwettbetrug und der Manipulation im Berufssport (§§ 265c ff. StGB) verwiesen. Ministerialdirigent *Stefan Sinner* gewährt dabei eine umfassende Übersicht über die Auslegung der (teils umstrittenen) Tatbestandsmerkmale und spart auch nicht an deutlicher Kritik bezüglich der Integrität des Sports als zu schützendem Rechtsgut (vgl. § 265c Rn. 3).

V. Fazit

Der *Matt/Renzikowski* überzeugt auch in seiner zweiten Auflage mit einer wissenschaftlich fundierten Aufarbeitung der Rechtsfragen im Strafgesetzbuch. Er besitzt somit das Potential zum Standardwerk und sollte künftig auch verstärkt in den Fokus der Studierenden rücken. Insbesondere Studierende im fortgeschrittenen Stadium, z.B. in der Examensvorbereitung oder dem Schwerpunktstudium, dürften zur systematischen Vertiefung ihrer Kenntnisse hier an vielen Stellen fündig werden. Die Vorteile dieses Kommentares liegen dabei auf der Hand. Er bietet eine umfassende Darstellung der Rechtsprobleme des StGB mit ausreichendem inhaltlichem Tiefgang, ohne dabei auszufern. Dieser Umstand ist mit Blick auf das Zeitmanagement gerade für das mit erheblichem Lehrstoff gefüllte Studium der Rechtswissenschaft wohl keinesfalls zu vernachlässigen. Der *Matt/Renzikowski* ist daher eine äußerst ergiebige Ergänzung sowie Weiterführung zu den herkömmlichen Lehrkommentaren, um intensiver in die Rechtsmaterie einzusteigen. Ihn gilt es in der universitären Ausbildung stets im Hinterkopf zu behalten.

Diplom-Jurist Till Pörner, Potsdam

⁸ So *Mitsch*, NJW 2013, 2877 (2877).